

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 27/10 B

L 6 SB 207/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 SB 78/07 (SG Koblenz)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. März 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 3.3.2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung ihres Grades der Behinderung mit 50 anstelle des bisher zuerkannten Grades von 40 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie insbesondere damit begründet, dass das LSG ihrem im Rahmen der Berufungsbegründung gestellten Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens auf orthopädischem Fachgebiet nicht nachgegangen sei, ohne dies im Einzelnen zu begründen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Soweit die Klägerin ergänzend auf ihre Berufungsbegründung Bezug genommen hat, kann sie damit von vornherein nicht die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erfüllen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 164 Nr 28).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin zur Darlegung eines Verstoßes gegen § 103 SGG mit dem in der Berufungsbegründung enthaltenen Antrag auf Einholung eines orthopädischen Gutachtens einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag bezeichnet hat. Denn sie hat dabei das Beweisthema (s § 403 ZPO) nicht beschrieben. Dies kann indes dahinstehen, denn die Klägerin hat jedenfalls nicht dargelegt, dass sie diesen Antrag - wie erforderlich - bis zur Entscheidung des LSG in der Hauptsache aufrechterhalten habe.
- 5 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann das Übergehen eines Beweisantrages nur dann ein Verfahrensmangel sein, wenn das LSG vor seiner Entscheidung



darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen wollte. Wenn ein Beteiligter, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt bzw die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG insoweit ungenutzt verstreichen lässt, muss er sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11, 12, 13).

- 6 Dass die Klägerin ihren Antrag auf Einholung eines orthopädischen Gutachtens nach der sog Anhörungsmitteilung des LSG gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG ausdrücklich aufrechterhalten oder wiederholt habe, hat sie nicht vorgebracht.
- 7 Soweit die Klägerin weiter die Auswertung des Gutachtens von Dr. W. durch das LSG beanstandet, rügt sie einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf einen derartigen Verfahrensmangel kann die Zulassung der Revision indes nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

